



## ■ Streupflicht der Anlieger bei Schnee und Glatteis

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den bestehenden Satzungen in allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde bezüglich der Streupflicht im Winter folgende Regelung gilt: Die Besitzer und Eigentümer der bebauten und unbebauten Grundstücke, die durch öffentliche Straßen erschlossen werden, sind verpflichtet, wenn die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen durch Schneefall erschwert wird, den Schnee unverzüglich wegzuräumen. Der Schnee ist so zu lagern, dass Gehweg und Abflussrinnen nicht behindert werden (auch bei Tauwetter). Bei Glatteis sind Gehwege, Fußgängerüberwege und besonders gefährliche Fahrbahnstellen zu streuen. Das Bestreuen soll vorrangig mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) erfolgen. Wenn kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Die bestreuten bzw. geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen in der Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Hier hat sich der später Streuende an die schon bestehende Gehwegrichtung der Nachbargrundstück anzupassen. Erforderlichenfalls sind die Straßen mehrmals am Tag zu streuen oder zu räumen, so dass während den allgemeinen Verkehrszeiten von 07.00 bis 19.00 Uhr auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und den besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. Im Interesse der Verkehrssicherheit und der Gesundheit der Mitmenschen bitten wir Sie, diese notwendigen Vorschriften zu beachten und zu befolgen.

Wir möchten Sie im Interesse der schnellstmöglichen Hilfe der Feuerwehren bitten, die Hydranten schnee- und eisfrei zu halten und auch beim Parken darauf zu achten, dass diese nicht zugestellt werden. Es wird noch erwähnt, dass der örtliche von den Ortsgemeinden durchgeführte Räum- und Streudienst ein Entgegenkommen an die Anlieger darstellt und die Anlieger lediglich unterstützen soll, aber nicht von der Streu- und Räumspflicht befreit.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass derjenige, der seiner Streu- und Räumspflicht nicht nachkommt, eine Ordnungswidrigkeit begeht, die eine Geldbuße bis zu 500,00 EUR zur Folge haben kann.